

Inserate mit Entgeltangaben

Wie bereits mehrmals darauf hingewiesen, müssen Unternehmen mit 1. März 2011 in Stelleninseraten in allen Medien das KV-Mindestentgelt für den konkret ausgeschriebenen Arbeitsplatz angeben.

Die Trainingsperiode, die seit 1.3.2011 zur Neugestaltung von Inseraten/Annoncen aller Art etc. im Gleichbehandlungsgesetz eingeräumt war, endet mit 31.12.2011. Ab 1.1.2012 müssen die zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate das Gesetz vollziehen und ggf. Sanktionen aussprechen, sobald StellenbewerberInnen oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft/Regionalanwaltschaft eventuell unkorrekt gestaltete Inserate (also ohne Lohn oder Gehalt in EURO) zur Anzeige bringen.

Gespräche zeigen, dass die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate auch intern die ersten Vorbereitungsschritte setzen, um für die eventuell ersten drohenden Anzeigen gewappnet zu sein. Dem Vernehmen nach wird diejenige Bezirkshauptmannschaft/ dasjenige Magistrat zur Durchführung eines Strafverfahrens zuständig sein, in der/in dem die Firma, die das Inserat ohne EURO-Angaben geschaltet hat, ihren Sitz hat. Wird also beispielsweise in einer niederösterreichischen Lokalzeitung für Arbeitsplätze einer Firma in 1010 Wien ohne Entgeltangaben geworben, gilt die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien. Beispiele über das Bundesgebiet gelten natürlich analog. Das Jahr 2012 wird für die Praxis entscheidend sein.

Aus ersten Kontakten mit Vollzugsorganen ist bereits bekannt: Nach Einlangen einer Anzeige bei der zuständigen Behörde wird die betroffene Firma eine Einladung zu einer Sachverhaltsdarstellung ihrerseits erhalten. Auch hier wird gute Kooperation mit der Behörde ein wichtiger Milderungsgrund sein, um Strafausmaße zu reduzieren oder eventuell gänzlich hintanzuhalten.

Mittlerweile haben sich auch schon Branchen-Fachzeitschriften mit Annoncenteilen an Landeskammern zur Beantwortung von Inseratenfragen gewendet.

Extra noch einmal soll auf den § 14 Gleichbehandlungsgesetz hingewiesen werden, dass Fördermittel des Bundes nur an jene Unternehmen ausbezahlt sind, die das Gleichbehandlungsgesetz tatsächlich einhalten. Diese Sanktion geht also weit über die Verwaltungsstrafe von bis zu € 360,-- hinaus, die für das fehlerhafte Inserat im engeren Sinne eingehoben werden.